

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Luftreinhaltung, Maschinenbau:

Straßenmeisterei Eberstein: zwei Straßenfacharbeiter/innen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Stadttheater Klagenfurt OG: VerwaltungsdirektorIn

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden, der Gemeinde Trebesing, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Taxitarife im Bundesland Kärnten

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feueranzündens

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Geistige Dienstleistung – BauKG LPH 8+9

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Luftreinhaltung, Maschinenbau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifprüfung an einer einschlägigen Höheren Technischen Lehranstalt (bevorzugt Maschinenbau oder Mechatronik oder Verfahrenstechnik); EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office sowie GIS-Anwendungen); mehrjährige Berufs- und Verwaltungserfahrung; Praxis in der Erstellung von Gutachten; gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrungen im öffentlichen Dienst

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die BewerberInnen selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten, hohe Belastbarkeit und Kommunikationsbereitschaft, objektive und problemlösungsorientierte Arbeitsweise, gute Umgangsformen und Verhandlungsgeschick, Kontaktfreudigkeit und selbstbewusstes Auftreten, hohe Frustrationstoleranz (Fähigkeit im Umgang mit schwierigen Personen), Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit aufweisen sowie Reisebereitschaft innerhalb Österreichs mitbringen.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachverständigentätigkeit im Bereich Maschinenbau bzw. Maschinentchnik. Die Erstellung von Gutachten in gewerblichen, abfallrechtlichen und energierechtlichen Genehmigungsverfahren. Mitwirkung bei UVP-Verfahren. Abnahmeprüfungen und anlassbezogene Überprüfungen von Betriebsanlagen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Erstellung von Gutachten aus dem Bereich der Maschinensicherheit in Bezug auf das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und der bestimmungsgemäßen Verwendung von Maschinen. Durchführung von Vorprüfungsverfahren. Vertretung des Landes Kärnten in Gremien und Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene; Organisation von bzw. Teilnahme an Fachveranstaltungen; Der fachliche Tätigkeitsbereich umfasst Belange aus der Gastechnik (Erdgas, Flüssiggas, Technische Gase, Biogas, Holzgas und Klärgas), der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Prüfpflichten bei Druckgeräten und Dampfkesselanlagen, Aufzügen, Kälteanlagen, Windenergieanlagen und Explosionsschutztechnik.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen

können und diese bis spätestens 30. April 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Eberstein

Zwei Straßenfahrbauarbeiter/innen

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes (erwünscht als Maurer) oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C+E.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Eberstein

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untaug-

lichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 30. April 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Zentrum für Altersmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Gastroenterologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie und internist. Onkologie

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Neurologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. April 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadttheater Klagenfurt OG

Bei der Stadttheater Klagenfurt OG kommt es in Kürze zur Besetzung folgender Spitzenposition:

Verwaltungsdirektorin

Fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Das Stadttheater Klagenfurt ist nicht nur das Landestheater für Kärnten, sondern vor allem Kärntens größte Kulturinstitution. Es befindet sich in der Dreiländerregion Alpe-Adria (Österreich, Slowenien, Italien) und ist das südlichste Theater des deutschsprachigen Raums. Das Mehr-Sparten-Haus mit 714 Sitzplätzen zeigt in jeder Spielzeit über 200 Vorstellungen und produziert Opern, Operetten, Musicals, Sprechtheater, und Konzerte. Studioproduktionen und Gastspiele ergänzen die großen Bühnenproduktionen.

Das Haus beschäftigt ca. 270 festangestellte Mitarbeiter, darunter das Kärntner Sinfonieorchester und den Chor des Stadtheaters. In jedem Spieljahr werden außerdem ca. 100 Gastkünstler engagiert. Bühnenbilder sowie Kostüme werden ausschließlich in der hauseigenen Produktion gefertigt.

Als Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin führen Sie, gemeinsam mit dem neuen Intendanten Aron Stiehl, den Theaterbetrieb und entscheiden in enger Abstimmung die strategischen Ziele.

Zu Ihren Hauptaufgaben zählen einerseits die rechtliche Verantwortung, besonders in den Bereichen Arbeits- und Steuerrecht, Vertragsrecht, Nutzungs- und Urheberrecht, und andererseits die kaufmännische Letztverantwortung bei Budgetgestaltung und -kontrolle, Gagenverhandlungen sowie Einkaufsverhandlungen.

Gesucht wird eine erfahrene, dynamische und engagierte Führungspersönlichkeit, die die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziel- und teamorientiert und nach den Grundsätzen eines integrativen und kommunikativen Führungsstils leitet. Gesucht wird vor diesem Hintergrund eine unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit ausgeprägtem Verständnis der besonderen Belange eines großen Theaterbetriebs.

Sichere Englisch-, sowie Marketing- und Verwaltungskennnisse sind wären von Vorteil.

Folgende Eigenschaften konnten Sie in Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn einbringen und zeichnen Sie aus: rasche und sichere Entscheidungsfindung, Talent zur Führung und Organisation eines Unternehmens oder entsprechend großer Betriebseinheit, klarer Kommunikationsstil sowie Verhandlungsgeschick.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium (Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Kulturmanagement, Theater- und Kulturwissenschaften, etc.) sowie berufliche Erfahrung in den beschriebenen Aufgabebereichen und Ihre große Affinität zum Kultur- und Theaterbereich machen für Sie diese Aufgabe einzigartig – dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen!

Das Jahresbruttogehalt richtet sich nach der Kärntner Vertragsschablonenverordnung (K-VSV).

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung Ihres Lebenslaufes samt Lichtbild und eines Motivations Schreibens bis zum 5. Mai 2020 an unseren Personalberater, der für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht, und Diskretion zusichert:

HILL International Kärnten GmbH, St. Veiter Str 34/3, z.H. Herrn Daniel Lechner, 9020 Klagenfurt Tel: 0463/ 5157930 oder Email: office@hill-kaernten.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. April 2020

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Seeboden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. April 2020, Zl. 03-Ro-111-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 9. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/2019) eine Teilfläche von 280 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 137/1, KG Seeboden, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

2. (1/2019) eine Teilfläche von ca. 360 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1486/2, KG Treffling, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (5/2018) eine Teilfläche von 2.455 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 23/2 und 27/3, KG Lieseregg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. April 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Trebesing**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. April 2020, Zl. 03-Ro-121-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 31. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche von ca. 1.400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 97, KG Altersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. April 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. April 2020, Zl. 03-Ro-7-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 22. November 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche von ca. 2.850 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 460/1, KG Zirkitzen, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. April 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Taxitarife im Bundesland Kärnten

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 1. April 2020, Zl. 07-AL-GVG-178/5-2020, über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO 2020)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2019, wird verordnet:

§ 1

Tarifpflicht

(1) Für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw (Taxi) im Bundesland Kärnten sind für Beförderungen, welche vom Ausgangs- bis zum Endpunkt ausschließlich innerhalb des Gebietes einer der in Abs. 2 genannten Gemeinden durchgeführt werden, die in dieser Verordnung bestimmten Tarife einzuheben.

(2) Das Tarifgebiet umfasst das Gebiet der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach.

(3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Klagenfurt am Wörthersee bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Neuen Platz sowie bei Fahrten innerhalb der Stadt Villach bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Hauptplatz gilt freie Preisvereinbarung.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung ist auf folgende Fahrten nicht anzuwenden:

1. Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;

2. Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;

3. Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;

4. Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;

5. Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Abs. 3 KFLG durchgeführt werden;

6. Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;

7. Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);

8. Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einständigen Zeittarif liegen muss.

§ 3

Aufbau des Tarifs

Der Tarif setzt sich aus einer Grundtaxe, einer Streckentaxe, einer Zeittaxe für Wartezeiten sowie zutreffendenfalls aus Zuschlägen zusammen.

§ 4

Anwendung der Tarife

Wird ein Fahrauftrag unter Zuhilfenahme des Funks oder Telefons weitergeleitet, so ist der Fahrpreisanzeiger im Zeitpunkt des Eintreffens beim Fahrgast einzuschalten.

§ 5

Grundtaxe, Streckentaxe und Zeittaxe

(1) Für den Bereich der Stadt Klagenfurt am Wörthersee werden nachstehende Beträge festgesetzt: Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,90 sowie eine Streckentaxe je begonnene 90 m in der Höhe von € 0,20. Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 24 Sekunden.

(2) Für den Bereich der Stadt Villach werden nachstehende Beträge festgesetzt: Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,90 sowie eine Streckentaxe je begonnene 90 m in der Höhe von € 0,20. Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 24 Sekunden.

§ 6

Zuschläge

(1) Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Kraftfahrzeug, das nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für eine solche Beförderung zugelassen ist (Großraumtaxi), ist ab der fünften beförderten Person ein Betrag von € 2,00 je zusätzlich beförderter Person zu entrichten.

(2) Für die Beförderung von Gepäck darf kein Zuschlag verrechnet werden.

§ 7

Störungen

Bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt beträgt der Fahrpreis € 1,70 pro Kilometer für die noch zurückzulegende Fahrtstrecke, sofern der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt verlangt. Für die bis dahin zurückgelegte Strecke beträgt das Beförderungsentgelt € 1,70 pro angefangenen Kilometer, sofern der bisher angelaufene Betrag nicht am Fahrpreisanzeiger ersichtlich ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft.

§ 9

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 2015, Zahl: 07-AL-GVG-178/9/2015 (Kärntner Landeszeitung vom 28. Mai 2015), über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO) außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. April 2020

Der Landeshauptmann:
Dr. Peter K a i s e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. März 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/3-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlacht reife Fett- und Fleischschweine) für den Monat April 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat April 2020 mit € 2,10 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. März 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. März 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/4-2020, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 1. Vierteljahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 90,00; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 3,60 bis € 2,10 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0230 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. März 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 idgF.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort und bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis: Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975.

Spittal an der Drau, am 6. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuzwerfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

Feldkirchen, am 8. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dietmar S t ü c k l e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Lakeside Science & Technology Park GmbH
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Lakeside Science & Technology Park GmbH, Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: Geistige Dienstleistung - BauKG LPH 8+9; Gegenstand des Auftrags: Geistige Dienstleistung - BauKG LPH 8+9; CPV-Codes: 71000000; Erfüllungsort: Klagenfurt (AT2); Auskünfte: Lakeside Science & Technology Park GmbH, Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel: +43 4632288220, lakesidebau@lakeside-scitec.com, www.lakeside-scitec.com; Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen: www.auftrag.at; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: www.auftrag.at; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 4. Mai 2020, 12.00 Uhr; Anbotsöffnung: 4. Mai 2020, 13.00 Uhr, Klagenfurt; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 3. April 2020; .L-737915-042;

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. April 2020

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.